

§ B. Was ist Recht?

Diese Frage möchte wohl den Rechtsgelehrten, wenn er nicht in Tautologie verfallen, oder, statt einer allgemeinen Auflösung, auf das, was in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, verweisen will, eben so in Verlegenheit setzen, als die berufene Aufforderung: Was ist Wahrheit? den Logiker, Was Rechtens sei (quid sit iuris), d.i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben, kann er noch wohl angeben; aber, ob das, was sie wollten, auch recht sei, und das allgemeine Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (iustum et iniustum) erkennen könne, bleibt ihm wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeitlang jene empirischen Prinzipien verläßt, die Quellen jener Urteile in der bloßen Vernunft sucht (wiewohl ihm dazu jene Gesetze vortrefflich zum Leitfaden dienen können), um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat. Der Begriff des Rechts, sofern er sich auf eine ihm korrespondierende Verbindlichkeit bezieht (d.i. der moralische Begriff derselben), betrifft erstlich nur das äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlungen als Facta aufeinander (unmittelbar, oder mittelbar) Einfluß haben können. Aber zweitens bedeutet er nicht das Verhältnis der Willkür auf den Wunsch (folgich auch auf das bloße Bedürfnis) des anderen, wie etwa in den Handlungen der Wohltätigkeit oder Hartherzigkeit, sondern lediglich auf die Willkür des anderen. Drittens in diesem wechselseitigen Verhältnis der Willkür kommt auch gar nicht die Materie der Willkür, d.i. der Zweck, den ein jeder mit dem Objekt, was er will, zur Absicht hat, in Betrachtung, z.B. es wird nicht gefragt, ob jemand bei der Ware, die er zu seinem eigenen Handel von mir kauft, auch seinen Vorteil finden möge, oder nicht, sondern nur nach der Form im Verhältnis der beiderseitigen Willkür,

sofern sie bloß als frei betrachtet wird, und ob durch die Handlung eines von beiden sich mit der Freiheit des andern nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigen lasse.

Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

[Kant: Die Metaphysik der Sitten, S. 43. Digitale Bibliothek Band 2: Philosophie, S. 26931 (vgl. Kant-W Bd. 8, S. 337)]

§ B. Was ist Recht?

Diese Frage möchte wohl den Rechtsgelehrten,

wenn er nicht in Tautologie verfallen,

oder,

statt einer allgemeinen Auflösung, auf das, was in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, verweisen will,

eben so in Verlegenheit setzen, als die berufene Aufforderung: Was ist Wahrheit? den Logiker.

Was Rechtens sei (quid sit iuris), d.i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben,

kann er noch wohl angeben; aber, ob das, was sie wollten, auch recht sei, und

das allgemeine Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (iustum et iniustum) erkennen könne,

bleibt ihm wohl verborgen,

wenn er nicht eine Zeitlang jene empirischen Prinzipien verläßt,

die Quellen jener Urteile in der bloßen Vernunft sucht

(wiewohl ihm dazu jene Gesetze vortrefflich zum **Leitfaden** dienen können),

um zu einer möglichen **positiven Gesetzgebung** die **Grundlage** zu errichten.

Eine bloß **empirische Rechtslehre** ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat.

Der **Begriff des Rechts**, sofern er sich auf eine ihm korrespondierende Verbindlichkeit bezieht (d.i. der moralische Begriff derselben), betrifft

erstlich nur das **äußere** und zwar **praktische Verhältnis** einer Person gegen eine andere,

sofern ihre **Handlungen** als Facta **aufeinander** (unmittelbar, oder mittelbar) **Einfluß** haben können.

Aber zweitens bedeutet er nicht das **Verhältnis** der **Willkür** auf den **Wunsch** (folglich auch auf das bloße Bedürfnis) des anderen, wie etwa in den Handlungen der Wohltätigkeit oder Hartherzigkeit,

sondern lediglich auf die **Willkür** des anderen.

Drittens in diesem wechselseitigen Verhältnis der Willkür kommt auch gar nicht die **Materie der Willkür**, d.i. der **Zweck**, den ein jeder mit dem Objekt, was er will, zur Absicht hat, in Betrachtung, z.B. es wird nicht gefragt, ob jemand bei der Ware, die er zu seinem eigenen Handel von mir kauft, auch seinen Vorteil finden möge, oder nicht,

sondern nur nach der Form im Verhältnis der beiderseitigen Willkür,

sofern sie bloß als frei betrachtet wird,

und ob durch die Handlung eines von beiden sich mit der Freiheit des andern nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigen lasse.

Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

Die hauptsächlichen Unterscheidungen des Textes	
Bei Kant negativ besetzte Elemente:	Bei Kant positiv besetzte Elemente:
Rechtens	Recht
empirische Prinzipien empirische Rechtslehre	bloße (reine) Vernunft
positive Gesetzgebung	überpositives Recht (Ergänzung)